

§73

Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung sind der Bestand der Forderungen und Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Nachweis über das übrige Vermögen ist beizufügen.

Teil V

Rechnungsprüfung

§74

Aufgaben des Rechnungshofes der Republik

(1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Republik einschließlich der Sondervermögen und ihrer rechtlich unselbständigen Unternehmen werden vom Rechnungshof der Republik nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geprüft.

(2) Der Rechnungshof der Republik kann auf Grund von Prüfungserfahrungen die Volkskammer, den Ministerrat und einzelne Minister beraten. Soweit der Rechnungshof der Republik die Volkskammer berät, unterrichtet er gleichzeitig den Ministerrat.

§75

Prüfung

(1) Der Rechnungshof der Republik prüft

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Verwahrungen und Vorschüsse,
3. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Der Rechnungshof der Republik kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

§76

Inhalt der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalte- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

§77

Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung der Republik

(1) Der Rechnungshof der Republik ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung der Republik zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Haushaltsplans ausführen oder von der Republik Ersatz von Aufwendungen erhalten,
2. Mittel oder Vermögensgegenstände der Republik verwalten oder
3. von der Republik Zuwendungen erhalten.

Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zu-

wendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof der Republik für seine Prüfung für notwendig hält.

(3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch die Republik kann der Rechnungshof der Republik bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für die Republik getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Republik vorgelegen haben.

§78

Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) Der Rechnungshof der Republik prüft die Betätigung der Republik bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Republik unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Republik Mitglied ist.

§79

Gemeinsame Prüfung

Sind für die Prüfung mehrere Rechnungshöfe zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden. Soweit nicht die Prüfung durch einen bestimmten Rechnungshof vorgeschrieben ist, können die Rechnungshöfe einander durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben übertragen.

§80

Zeit und Art der Prüfung

(1) Der Rechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung und läßt erforderliche örtliche Erhebungen durch Beauftragte vornehmen.

(2) Der Rechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.

§81

Auskunftspflicht

(1) Unterlagen, die der Rechnungshof der Republik zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(2) Dem Rechnungshof der Republik und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

§82

Prüfungsergebnis

(1) Der Rechnungshof der Republik teilt das Prüfungsergebnis den zuständigen Dienststellen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit. Er kann es auch anderen Dienststellen mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(2) Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Rechnungshof der Republik dem Minister der Finanzen mit; er kann sie auch dem Präsidenten der Volkskammer und gleichzeitig dem Ministerpräsidenten mitteilen.

(3) Der Rechnungshof ist zu hören, wenn die Verwaltung Ansprüche, die in Brückungsmittelungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will. Er kann auf die Anhörung verzichten.

§83

Bemerkungen

(1) Der Rechnungshof faßt das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung des Ministerrates wegen der